



Bern, 28. August 2024

Teilrevision vom 28. August 2024 der Signali- sationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Erläuterungen



Ziff. I

Art. 115a Einleitungssatz

Das geltende Signalisationsrecht des Bundes verweist für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen wiederholt auf technische Normen, namentlich auf die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Diese Normen werden dadurch rechtsverbindlich. Diese Verweisteknik wird in der Praxis wegen ihrer Schwerfälligkeit und der beschränkten Zugänglichkeit der rechtsverbindlichen Normen kritisiert. Der Bundesrat hat deshalb im Mai 2020 beschlossen, im Signalisationsrecht keine technischen Normen von privatrechtlichen Organisationen mehr für rechtsverbindlich zu erklären (AS 2020 2145). Zu diesem Zweck hat das UVEK seine Verordnung über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen auf Anfang 2021 aufgehoben. Gleichzeitig hat der Bundesrat als Übergangslösung die Rechtsverbindlichkeit der wichtigsten technischen VSS-Normen bis Ende 2024 aufrechterhalten (geltender Art. 115a SSV).

Um den vom Bundesrat beschlossenen Systemwechsel umzusetzen, sollen zentrale Inhalte der in Artikel 115a SSV noch bis Ende 2024 für rechtsverbindlich erklärten VSS-Normen in das Signalisationsrecht des Bundes überführt werden. Da die Übernahme noch nicht umgesetzt wurde, muss die in der Bestimmung enthaltene Übergangsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Ziff. II

Die Bestimmung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die technischen Normen ohne Unterbuch rechtsverbindlich bleiben.